

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eugen Schmidt, Roger Beckamp und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/3248 –

Auffassung der Bundesregierung zu von ihr so bezeichneten indigenen Völkern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung benannte in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 206 auf Bundestagsdrucksache 19/16190 die Kriterien, auf die sie sich bei der Verwendung des Begriffspaares „indigene Völker“ beziehe.

Nach Ansicht der Bundesregierung seien „indigene Völker“ (es wird auf die o. g. Bundestagsdrucksache verwiesen):

- „– Erstbewohner eines Gebietes, auch autochthone Völker;
- Völker, die eine kulturelle Besonderheit bewahren wollen, die sich von der nationalen Gesellschaft unterscheidet;
- Völker, die sich selbst als eigene, indigene und somit abgegrenzte Gruppe in der Gesellschaft identifizieren;
- Völker, die die Erfahrung von Unterdrückung, Diskriminierung, Marginalisierung und Enteignung bis hin zur Ausrottung erfahren haben.“

Die Bundesregierung legte dem Deutschen Bundestag außerdem einen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/26834) zum „Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“ vor.

Weiter hat die Bundesregierung geschrieben, es gäbe „rund 5 000 indigene(n) Völker in rund 90 Ländern“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 205 auf Bundestagsdrucksache 19/16190). Bislang bleibt offen, ob die Bundesregierung eine Liste von „5 000 indigenen Völker(n)“ bloß übernommen oder auch selbst nachgeprüft hat.

Entscheidende Bedeutung haben diese Fragen nach Auffassung der Fragesteller vor dem Hintergrund, dass sich die Bundesregierung „für deren Belange einsetzen“ wolle (<https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/rechte-indigener-voelker>). Damit ist nach Verständnis der Fragesteller dementsprechend auch Steuergeld betroffen, welches die Bundesregierung Mitgliedern anderer Völker dazu entzieht.

Den Fragestellern verbleiben einige Unklarheiten, und sie möchten sich daraus ergebende Fragen geklärt wissen.

1. Wie lautet die nicht auf Eintausender gerundete, sondern genaue Zahl der „indigenen Völker“ nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche Völker sind das namentlich (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
2. Welche sind die „rund 90 Länder“, in denen die von der Bundesregierung erwähnten „rund 5 000 indigenen Völker“ leben, namentlich (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
3. Hat die Bundesregierung bei den „rund 5 000 indigenen Völker(n)“ anhand der von ihr aufgeführten Kriterien überprüft, ob diese wirklich „indigen“ sind, und wenn nein, warum nicht (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
4. Sind die Tatbestandsmerkmale der Definition des Begriffes „indigene Völker“, auf den sich die Bundesregierung beruft, kumulativ oder alternativ zu erfüllen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
5. Wie definiert die Bundesregierung den Ausdruck „in Stämmen lebende Völker“, wobei diese Lebensform nach Ansicht der Bundesregierung ein Merkmal „indigener Völker“ sei (Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, S. 1, Abdruck auf Bundestagsdrucksache 19/26834 ab S. 7)?
6. Nach welchen Kriterien bestimmt die Bundesregierung, wer „Völker“ im Sinn der durch die Bundesregierung genutzten Definition in der Antwort auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190 sind?
7. Nach welchen Kriterien bestimmt die Bundesregierung, wer „Erstbewohner eines Gebietes“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190) ist?
8. Nach welchen Kriterien bestimmt die Bundesregierung, wer die „Erstbewohner“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190) des Gebietes im Raum zwischen Flensburg, Aachen, Freiburg, Passau und Frankfurt (Oder) sind?
9. Nach welchen Kriterien bemisst die Bundesregierung, wann ein Volk „autochthon“ ist (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?
10. Sind nach Ansicht der Bundesregierung alle „Völker“ berechtigt, ihre „kulturellen Besonderheiten“ zu „bewahren“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190), oder gibt es Völker, denen die Bundesregierung dieses Recht nicht zuspricht?
11. Warum gibt die Bundesregierung vor, Anstrengungen zum Schutz von „Erstbewohnern“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190) zu unternehmen, obwohl die meisten Gebiete der Erde vor Zehntausenden Jahren erstmals durch Lebewesen der Gattung Homo besiedelt wurden und die Lebenserwartung dieser Gattung nur einige Jahrzehnte und nicht zehntausend Jahre beträgt – alle „Erstbewohner“ also nach gewisser Ansicht auch als verstorben gelten könnten?
12. Kann die Eigenschaft eines Menschen, „Erstbewohner“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190) zu sein, auf einen anderen Menschen übertragen werden, und wenn ja, auf welche Weise?

Die Fragen 1 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 19/16190, die sowohl die Begriffsfragen wie auch die entwicklungspolitische Perspektive erläutern. Die internationale Staatengemeinschaft hat in zahlreichen Dokumenten die eingeschränkte politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe indigener Völker und die daraus resultierende Diskriminierung und Marginalisierung indigener Völker konstatiert und sich zu den daraus ergebenden entwicklungspolitischen Konsequenzen bekannt. Besonders wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf:

- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, UNDRIP, 2007),
- Übereinkommen 169 zum Schutz indigener Völker der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO 169).

Die Bundesregierung stützt sich bei Definitionsfragen zu indigenen Völkern wie auch bei Angaben zu ihrer Anzahl und ihren Heimatländern auf international anerkannte Quellen, insbesondere der Vereinten Nationen (unter anderem des Ständigen Forums zu indigenen Angelegenheiten/United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues (UNPFII)). Eine öffentlich zugängliche, namentliche Auflistung aller indigenen Völker existiert nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.

13. Nach welchen Kriterien bemisst die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, dass sie den „Lebensstandard“ von Gruppen zu verbessern angibt, also ein genaues Bild davon haben muss – welche Einzelpersonen diesen Gruppen angehören, wann sie einen Menschen als „indigen“ oder als „nicht-indigen“ kategorisiert (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 205 auf Bundestagsdrucksache 19/16190 <https://web.archive.org/web/20210419180509/https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/rechte-indigener-voelker/>)?
14. Nach welchen Kriterien bemisst die Bundesregierung, bei welchen Verhaltensweisen es sich um eine „kulturelle Besonderheit“ handelt (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?
15. Wonach bemisst die Bundesregierung, welche Völker eine „kulturelle Besonderheit“ bewahren wollen, die sich von der „nationalen Gesellschaft“ unterscheidet (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?
19. Wie stellt die Bundesregierung fest, ob ein Volk „sich selbst als eigene, indigene und somit abgegrenzte Gruppe in der Gesellschaft identifiziert“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?

Die Fragen 13 bis 15 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Indigene Völker zählen weltweit zu den besonders benachteiligten und marginalisierten Gruppen. In enger Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern selbst verfolgen wir einen partnerschaftlichen, menschenrechtsbasierten, inklusiven und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Ansatz. Grundlage der Kooperationen ist ein gemeinsames Verständnis mit der Partnerseite über die individuellen Rahmenbedingungen und Entwicklungsbedürfnisse vor Ort. Diese können zwischen verschiedenen indigenen Völkern, selbst innerhalb eines Landes, sehr stark variieren. Dazu befindet sich die Bundesregierung in einem kontinuierlichen Austausch mit ihren Partnern und den betreffenden indigenen Völkern.

Zur Frage der Definition von indigenen Völkern und entsprechenden Kriterien wird auf Bundestagsdrucksache 19/16190 verwiesen.

16. Welche auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland lebenden Gruppen verfügen nach Ansicht der Bundesregierung über „kulturelle Besonderheiten“ (ebd.)?
17. Hält die Bundesregierung Sonderrechte für bestimmte Völker mit dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes) für vereinbar, für geboten, oder widerspricht es nach Ansicht der Bundesregierung eben diesem Grundsatz?
 - a) Wenn ja, welche Sonderrechte dürfen das sein, oder nach welchen Kriterien ermittelt die Bundesregierung die Zulässigkeit einzelner Sonderrechte für bestimmte Völker?
 - b) Wenn ja, welche Völker dürfen nach Ansicht der Bundesregierung Sonderrechte zugesprochen bekommen (bitte abschließende Auflistung benennen), oder nach welchen Kriterien wählt die Bundesregierung diese aus (bitte Regeln benennen, die ein eindeutiges Subsumtionsergebnis zulassen)?
18. Steht es Personenzusammenschlüssen, Vereinen und Parteien nach Ansicht der Bundesregierung ebenso frei, bestimmte Völker nach Kriterien der Abstammung schützen zu wollen, oder stellt das nach Ansicht der Bundesregierung einen Verstoß gegen die „Garantie der Menschenwürde“ („Verfassungsschutzbericht 2020“, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, S. 81) dar?
20. Hat die Bundesregierung wissenschaftliche Untersuchungen oder repräsentative Umfragen durchgeführt, ausgewertet oder geplant, um festzustellen, ob sich das Volk der Deutschen „als eigene, indigene und somit abgegrenzte Gruppe in der Gesellschaft identifiziert“, und wenn ja, welche, und mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum nicht?
24. Hat nach Ansicht der Bundesregierung das Volk der Sachsen (andere Ansicht: Volksstamm) Unterdrückung und Enteignung durch die „Sozialistische Einheitspartei Deutschlands“ (rechtsidentisch zu der „Partei DIE LINKE.“; <https://www.welt.de/politik/article3649188/Die-Linke-Wir-sind-Rechtsnachfolgerin-der-SED.html>) erfahren?

Die Fragen 16 bis 18, 20 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Das ILO-Übereinkommen Nr. 169 ist das einzige internationale Vertragswerk, das einen umfassenden und rechtsverbindlichen Schutz der Rechte indigener Völker statuiert. Mit der Ratifikation des Übereinkommens im Juni 2021 hat die Bundesregierung ein klares Signal zum Schutz der Rechte indigener Völker weltweit gesendet. Zugleich unterstreicht die Ratifikation durch Deutschland auch die Bedeutung von ILO-Übereinkommen Nr. 169 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, hier ebenfalls zu handeln und die Rechte aus dem Übereinkommen umzusetzen. Damit soll der Schutz Angehöriger indigener Völker international gestärkt werden.

In Deutschland leben keine Bevölkerungsgruppen im Sinne des Übereinkommens, gleichwohl bekennt sich die Bundesregierung mit der Ratifikation ausdrücklich zu den Zielen des Übereinkommens.

Die Ratifikation ist somit auf die Kooperation mit anderen Staaten ausgerichtet, in der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den Partnerländern, in denen indigene Völker leben.

21. Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriffspaar „kollektive Menschenrechte“, welches die Bundesregierung benutzt (<https://web.archive.org/web/20210419180509/https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/rechte-indigener-voelker>), und welche „kollektiven Menschenrechte“ gibt es (bitte vollständig auflisten)?
22. Welche Gruppen können sich nach Ansicht der Bundesregierung auf „kollektive Menschenrechte“ (ebenda) berufen?

Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Kollektive Rechte indigener Völker sind völkerrechtlich etabliert und ergeben sich aus dem ILO-Übereinkommen Nr. 169. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf den entsprechenden „Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“ (Bundestagsdrucksache 19/26834), demzufolge das ILO-Übereinkommen Nr. 169 unter anderem darauf abzielt, „die Bestrebungen dieser Völker anzuerkennen, Kontrolle über ihre Einrichtungen, ihre Lebensweise und ihre wirtschaftliche Entwicklung auszuüben sowie ihre Identität, Sprache und Religion zu bewahren und zu entwickeln“.

Darüber hinaus gibt es eine unabgeschlossene Debatte, welche Menschenrechte Kollektivrechte (auch bezeichnet als Rechte dritter Generation) sind bzw. als solche anerkannt sind oder anerkannt werden könnten.

23. In welcher Hinsicht unterscheidet sich das „Wissen“ „indigener Völker“ von dem Wissen nicht-indigener Völker nach Ansicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung schreibt, „ihr traditionelles Wissen“ berge ein „wichtiges Potential“ (<https://web.archive.org/web/20210419180509/https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/rechte-indigener-voelker>)?

Die Inwertsetzung des traditionellen Wissens indigener Völker und ihre Rolle als wichtige Akteure („agents of change“) für eine nachhaltige Entwicklung spielen u. a. eine wichtige Rolle in der internationalen Zusammenarbeit und der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Bezug auf den entwicklungspolitischen One-Health-Ansatz und besonders den internationalen Klima-, Wald- und Biodiversitätsschutz. Durch Diversität u. a. im Anbau erhalten und nutzen indigene Völker Ökosysteme auf nachhaltige Weise.

So schützen indigene Völker rund 80 Prozent der weltweiten Biodiversität. Dort, wo Rechte der indigenen und lokalen Bevölkerung (IPLC) zur Bewirtschaftung von Waldflächen rechtlich anerkannt sind, sind die Entwaldungsraten deutlich niedriger als bei Flächen, die nicht von IPLC verwaltet werden. Geringere Abholzungsraten führen auch zu geringeren Kohlenstoffemissionen, beispielsweise haben wissenschaftlichen Studien zufolge zwischen 2003 und 2016 rechtlich anerkannte indigene Gebiete im Amazonasbecken weniger als 0,1 Prozent des Kohlenstoffs in ihren Wäldern verloren, während geschützte Gebiete, die sich nicht mit indigenen Gebieten überschneiden, sechsmal mehr ihres Kohlenstoffbestands ausgestoßen haben. Der Lebensraum der Indigenen steht jedoch unter hohem Druck, u. a. aufgrund von Abholzung, Bränden, illegalem Landraub (Land wird besetzt, um es für Vieh- und Landwirtschaft zu nutzen) und illegalen Goldminen. Die Produkte Soja, Mais, Holz und Gold werden im großen Stil nach Europa exportiert.

